

Verkündet
am 9. April 1956
Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s ,

In dem Rechtsstreit

des Studienrats Dr. Franz L [REDACTED], K [REDACTED],
N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Schul-
kollegium in Düsseldorf, Bastionstraße,

Beklagten, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. April 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt und Dr. Hussla
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 27. November 1952 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war auf Grund eines Dienstvertrages seit dem 1. April 1939 als Lehrer bei einer höheren Privatschule in Köln beschäftigt. Gemäß Anordnung des Reichs- und preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Dezember 1936 unterstand die Schule als private Vorbereitungsanstalt der Aufsicht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Abteilung für Höheres Schulwesen. Diese Stelle untersagte dem Kläger in einer an den Schulleiter Dr. H. [REDACTED] gerichteten Verfügung vom 26. März 1941 die Erteilung von Unterricht an der Schule mit sofortiger Wirkung. Der Kläger wurde daraufhin von Dr. H. [REDACTED] entlassen.

Die Maßnahme hing nach des Klägers Behauptung damit zusammen, daß er im Jahre 1940 dem Hilfsschulrektor R. [REDACTED] gegenüber geäußert hatte: "Hoffen Sie noch auf unseren sauberen Bruder Russland?", und daß deshalb ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz und wegen Wehrkraftzersetzung anhängig gemacht wurde. Dieses Verfahren ist nach Beginn des Russlandfeldzuges am 11. September 1941 eingestellt worden.

Mitte September 1941 teilte der zuständige Oberstaatsanwalt die Einstellung des Verfahrens dem Schulleiter mit. Da dieser die Fähigkeiten des Klägers schätzte, bemühte er sich mit Schreiben vom 26. September 1941 bei der Aufsichtsbehörde um dessen Wiedereinstellung. Es wurde ihm indes in einer Verfügung vom 18. Oktober 1941 erwidert, daß man sich auch jetzt nicht mit der Beschäftigung des Klägers einverstanden erklären könne. Erst mit Schreiben vom 4. Januar 1943 teilte die Aufsichtsbehörde dem Schulleiter mit, daß der Kläger wieder bei der Anstalt beschäftigt werden könne. Dieser nahm

am 1. Februar 1943 seinen Dienst wieder auf und hat ihn bis zum 31. Oktober 1944 fortgesetzt.

Der Kläger vertritt die Ansicht, daß die Untersagung seiner Beschäftigung rechtswidrig und insbesondere die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverbots durch Verfügung vom 18. Oktober 1941 willkürlich gewesen sei. Er hat daher von dem beklagten Lande als Rechtsnachfolger der preußischen Rheinprovinz Schadensersatz verlangt und Klage auf Zahlung von 990,-DM erhoben (entgangenes Gehalt für 22 Monate, April 1941 - Januar 1943).

Das Landgericht hat den Klageanspruch in Höhe von 720,-DM (entgangenes Gehalt für die Zeit von Oktober 1941 bis Januar 1943) aus Amtshaftung zuerkannt, im übrigen dagegen die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes weiterverfolgt. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Im Revisionsverfahren handelt es sich lediglich um die Frage, ob die vom Landgericht unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung ausgesprochene Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 720,-DM als Schadensersatz für Verdienstausschlag in der Zeit vom Oktober 1941 bis Januar 1943 infolge Nichtzulassung zur Lehrtätigkeit vom Berufungsgericht mit Recht aufgehoben worden ist. Gegen die Statthaftigkeit der Revision und die Zuläs-



6

sigkeit des beschrittenen Rechtswegs bestehen keine Bedenken. Ob das beklagte Land der richtige Beklagte wäre, wenn der Beamte des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der die Verfügung vom 18. Oktober 1941 erließ, schulhaft amtspflichtwidrig gehandelt hätte, kann dahingestellt bleiben; denn das Berufungsgericht hat einen Anspruch aus Amtshaftung mit Recht verneint.

II.

1. In dem Erlaß der Verfügung vom 26. März 1941 hat schon das Landgericht keine Amtspflichtverletzung erblickt. Es hält diese Maßnahme auf Grund des Ermittlungsverfahrens für gerechtfertigt, das damals gegen den Kläger wegen seiner gegen Russland gerichteten Äußerung eingeleitet worden war. Gegen die Abweisung seiner Klage auf Ersatz für entgangenen Verdienst in der Zeit von April bis September 1941 hat der Kläger auch keine Berufung eingelegt.

2. Das Berufungsgericht verneint eine Amtspflichtverletzung auch, soweit in der Verfügung vom 18. Oktober 1941 die Wiederbeschäftigung des Klägers abgelehnt worden ist. Es geht - zutreffend - davon aus, daß es sich um eine Ermessensentscheidung gehandelt habe, die im Rahmen des § 839 BGB von den Zivilgerichten nur zu beanstanden sei, wenn sie auf Willkür beruhte oder sonst schlechthin mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen unvereinbar sei. Beides liege hier nicht vor. Es seien Gründe denkbar und sogar naheliegend, die es gestatteten, den Kläger unter den damaligen Verhältnissen nicht wieder als Lehrer an der Privatschule zuzulassen.

Nach dem von ihm verfaßten Lebenslauf in seinen Personalakten ergebe sich nämlich, daß der Kläger schon

vor der nationalsozialistischen Herrschaft zu seiner vorgesetzten Dienstbehörde in einem gespannten Verhältnis gestanden habe. Er sei in der Liste der Studienassessoren gestrichen worden, sei dann, weil er die Entfernung aus dem Schuldienst befürchtete, der NSDAP schon vor deren Machtergreifung beigetreten. Aus dieser sei er ausgeschlossen und aus dem preußischen Schuldienst fristlos entlassen worden. Er habe sich um die Rückgängigmachung seines Ausschlusses aus der NSDAP erfolglos bemüht, habe dann nach seiner Angabe in 24 verschiedenen Prozessen und Verfahren während der Jahre 1934 bis 1937 seine Wiedereinstellung in den Schuldienst erzwungen. Nach seiner Ernennung zum Volksschullehrer im Februar 1938 habe er sich nach vorheriger Krankmeldung am 1. April 1939 in den Ruhestand versetzen lassen. Es sei nach allem - so folgert das Berufungsgericht die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen gewesen, daß der Kläger auch nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens weiterhin in seiner aggressiven Art an Maßnahmen des Staates scharfe Kritik üben und Auseinandersetzungen heraufbeschwören werde. Solche Bedenken hätten, wie angenommen werden müsse, den Anlaß gegeben, von der erneuten Zulassung des Klägers als Privatlehrer zunächst abzusehen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, es handle sich bei den Rechtfertigungsgründen, die das Berufungsgericht für das beklagte Land finde, ausschließlich um Vermutungen; daß politische Erwägungen zu den Maßnahmen gegen den Kläger geführt hätten, sei eine nicht bewiesene Behauptung des beklagten Landes. Wenn keine Aktenvorgänge mehr vorhanden seien, aus denen sich die wahren Gründe für die Verfügung vom 18. Oktober 1941 ergäben und auch der Unterzeichner dieser Verfügung nichts mehr über seine damaligen Erwägungen habe aussagen können, so gehe das zu Lasten des beklagten Lan-

des. Sei die Äußerung des Klägers über Russland der Anlaß dafür gewesen, ihm seine Lehrertätigkeit zu verbieten, so habe nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens, nach dem, seine Befürchtungen bestätigenden Eintritt Russlands in den Krieg, kein Anlaß mehr bestanden, das "Lehrverbot" aufrecht zu erhalten. Auf frühere Vorgänge habe nicht zurückgegriffen werden dürfen; denn diese hätten ja, wie die Genehmigung seiner Betätigung bis zur Verfügung vom 26. März 1941 zeige, keinen Grund für ein Berufsverbot abgegeben.

Mit diesen Ausführungen kann die Revision keinen Erfolg haben. Der Kläger hatte, nachdem ihm seine Lehrertätigkeit im Hinblick auf das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren verboten worden war, keinen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Lehrgenehmigung. Es stand im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob sie seine Weiterbeschäftigung gestattete und sie brauchte ihre Entschließung dem Kläger gegenüber, da dieser keinen Rechtsanspruch auf einen ihm günstigen Bescheid hatte, nicht zu begründen.

Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß eine Verwaltungsbehörde ihre Ermessensentscheidungen nicht willkürlich trifft, sondern auf Grund sachlicher Erwägungen. Das Gegenteil zu beweisen wäre Sache des Klägers. Mit bloßen Vermutungen kann er seinen auf Amtspflichtverletzung gestützten Anspruch nicht begründen. Der Kläger hat aber nichts dafür vorbringen können, daß die zur Entscheidung über die Erteilung der Lehrgenehmigung berufenen Beamten aus unsachlichen Gründen gegen ihn entschieden hätten, daß etwa persönliche Voreingenommenheit, Mißgunst oder ähnliche Beweggründe mitgespielt hätten. Er ist also beweisfällig geblieben.

Überdies: Gewiß konnte die Einstellung des Er-

mittlungsverfahrens, dessen Einleitung den Anstoß zur Entziehung der Lehrerlaubnis gegeben hatte, Anlaß sein, die Frage der Wiederbeschäftigung neu zu prüfen. Dabei konnte die Aufsichtsbehörde früheren Vorgängen, über die man bis zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens hinweggesehen hatte und in denen bis dahin kein Grund für die Versagung der Lehrerlaubnis erblickt worden war, bei einer Gesamtwertung der Persönlichkeit des Klägers Bedeutung beimessen und so zu einer ablehnenden EntschlieÙung kommen.

Die Revision meint, das Schreiben vom 4. Januar 1943, mit dem die Wiederbeschäftigung des Klägers genehmigt wurde, zeige, daß schon 1941 kein Grund mehr bestanden habe, dem Kläger die Lehrbetätigung zu verbieten. Das ist nicht richtig. Die am 4. Januar 1943 erteilte Erlaubnis kann ihren Grund darin gehabt haben, daß die Aufsichtsbehörde den Eindruck gewonnen hatte, vom Kläger seien Schwierigkeiten nicht mehr zu befürchten, nachdem er sich seit 1941 ruhig verhalten habe. Von Einfluß kann auch Lehrermangel infolge der Einziehung jüngerer Lehrkräfte zum Kriegsdienst gewesen sein.

Es sind somit sowohl für die ablehnende Verfügung vom 18. Oktober 1941 als für die dem Kläger günstige Verfügung vom 4. Januar 1943 sachliche Gründe sehr wohl denkbar. Der dem Kläger obliegende Beweis willkürlichen Vorgehens, das allein den Klaganspruch rechtfertigen könnte, ist somit nicht geführt. Die Klagabweisung ist also gerechtfertigt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Hußla